

Fachinformation:**Düngerechtliche Regelungen für mit Nitrat belastete Gebiete (sog. rote Gebiete) in M-V**

Die vorliegende Fachinformation ersetzt die Fassung vom 02/2021, wesentliche Änderungen und Ergänzungen sind blau unterlegt.

Am 28. Januar 2023 trat die neue Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Düngeländesverordnung – DüLVO M-V) in Kraft.

Gegenüber der zuvor geltenden Düngeländesverordnung (Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2020) hat sich die Kulisse der nitratbelasteten Gebiete geändert, die in den nitratbelasteten Gebieten geltenden Anforderungen an die Düngung blieben hingegen unverändert.

Die betroffenen Feldblöcke (Ackerland und Grünland) sind

- in der Anlage 2 der DüLVO M-V vom 27. Januar 2023,
- im Agrarantragsprogramm (<https://online.agrarantrag-mv.de>),
- im Kartenportal Gaia M-V (*Feldblockkataster > Kulissen > DüV 2023*),
- auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V (*Landwirtschaft > Düngeländesverordnung*) und
- auf der Internetseite der LFB (*Düngung > Fachinformationen > Gesetze und Verordnung > Düngeländesverordnung*) veröffentlicht.

Die düngerechtlichen Regelungen für die nitratbelasteten Gebiete gelten für alle ausgewiesenen Acker- und Grünlandflächen des konventionellen wie auch des ökologischen Landbaus.

Auf den nitratbelasteten Flächen sind sieben obligatorische Vorgaben des § 13a Abs. 2 DüV und zwei zusätzliche Maßnahmen der DüLVO M-V und damit insgesamt neun besondere Anforderungen einzuhalten.

Vorgaben nach § 13a DüV**1. Reduzierung des Düngebedarfs um 20 %**

Bis zum 31. März des laufenden Düngejahres muss der Stickstoffdüngbedarf nach § 4 DüV für alle nitratbelasteten Flächen eines Betriebes (inkl. Dauergrünland) ermittelt werden, für die eine Pflicht zur N-Düngebedarfsermittlung besteht (Aufbringung > 50 kg Gesamtstickstoff/ha*a).

Die für die nitratbelasteten Flächen ermittelten N-Düngebedarfe sind zu einer Gesamtsumme (kg N) zusammenzufassen. Die Gesamtsumme ist aufzuzeichnen und um 20 % zu reduzieren. Die reduzierte Gesamtsumme (kg N) darf im jeweiligen Düngejahr bei der Düngung der Flächen im nitratbelasteten Gebiet nicht überschritten werden.

Eine Aufteilung des Düngebedarfs zwischen den Kulturen und den Flächen im nitratbelasteten Gebiet ist möglich (keine schlagbezogene Reduktionsverpflichtung), wobei auf jeder Einzelfläche der nach § 4 DüV ermittelte Düngebedarf (ohne 20 %-Reduzierung) nicht überschritten werden darf.

Bei Düngebedarfsermittlungen, die wegen einer späteren Aussaat (z.B. Mais oder Zweitfruchtanbau) nach dem 31. März des laufenden Düngejahres erstellt werden, ist der Düngebedarf bezogen auf den Einzelschlag oder die Bewirtschaftungseinheit um 20% zu reduzieren. Eine nachträgliche Verrechnung des Düngebedarfs mit der bis zum 31. März zusammengefassten Gesamtsumme ist nicht zulässig.

Ausnahme:

Betriebe, die im Mittel der betreffenden Flächen je Hektar und Jahr nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von der Pflicht zur Reduzierung des Düngebedarfs ausgenommen.

Der Bezugszeitraum ist das laufende Kalenderjahr, sodass auch eine Herbstdüngung zur Folgefrucht in die Berechnung einzubeziehen ist. Die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV ist nicht zulässig (Bruttogrenze).

Bei der Durchschnittsberechnung können alle landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes, die in einem nitratbelasteten Gebiet liegen, einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese Flächen gedüngt werden.

2. Begrenzung der organischen Düngung auf Einzelschlag

Über organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen je Schlag und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff/ ha aufgebracht werden.

In nitratbelasteten Gebieten gilt die Obergrenze zur organischen Düngung von 170 kg Gesamtstickstoff/ha nicht im Durchschnitt der Betriebsflächen, sondern ist auf jeder Einzelfläche einzuhalten.

Zur Berechnung der N-Obergrenze ist die mit organischen sowie organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff, entsprechend den aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen, heranzuziehen. Die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV ist dabei nicht zulässig.

Ausnahme:

Wie unter 1.

3. Verlängerte Sperrzeit auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter

Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (1,5 % N in der TM) dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) nicht aufgebracht werden.

4. Verlängerte Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost

Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost darf in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar auf Acker- und Grünland nicht aufgebracht werden.

5. Beschränkung der Herbstdüngung auf Ackerland

Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ist eine Düngung bis zum Beginn der Sperrzeit am 2. Oktober nur zulässig zu

- Winterraps bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September und einem Nmin-Gehalt im Oberboden (0 - 30 cm) von nicht mehr als 45 kg/ ha (siehe auch Fachinformation „Nmin Beprobung Herbstdüngung Winterraps in Roten Gebieten“),
- Feldfutter (winterharte Futter- und Energiepflanzen mit Düngung im Folgejahr) bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September und
- Zwischenfrüchten mit Nutzung (winterharte Futter- und Energiepflanzen ohne Düngung im Folgejahr) bei einer Aussaat bis Ablauf des 15. September.

Unter Nutzung ist die Abfuhr des Erntegutes von der Fläche zu verstehen. Neben einer Schnittnutzung wird auch eine intensive Beweidung (z.B. Koppelschäferei) als Form der Futternutzung anerkannt. Wird die Fläche hingegen nur zeitweilig überweidet (Wanderschäferei) ist eine Herbstdüngung nicht zulässig.

Zu Wintergerste (und allen weiteren, zuvor nicht genannten Kulturen) darf, unabhängig von der Vorfrucht und dem Aussaattermin, im Herbst nicht gedüngt werden.

Bei der Herbstdüngung dürfen max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium-N/ ha aufgebracht werden, wobei Aufbringungsverluste oder Mindestwirksamkeiten nicht anzurechnen sind (Bruttogrenzwerte).

Werden nach der Ernte einer Hauptfrucht Kulturen angebaut, die noch im selben Jahr (erstmalig) geerntet werden, handelt es sich dabei um Zweitfrüchte. Vor der Düngung von Zweitfrüchten ist eine vollständige Düngebedarfsermittlung nach den Vorgaben von § 4 DüV vorzunehmen. Die Regelungen zur Herbstdüngung greifen erst nach der Ernte der Zweitfrucht (letzte Hauptfrucht).

Ausnahme:

Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost darf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) zu allen Kulturen bis in Höhe des Gesamtdüngebedarfs (Stickstoff und Phosphor) aufgebracht werden.

Zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung dürfen im Herbst über Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost nicht mehr als 120 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden (Bruttogrenze ohne Verlustabzug).

6. Beschränkung der Herbstdüngung auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) dürfen in der Zeit vom 1. bis 30. September nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ ha (Bruttogrenze ohne Verlustabzug) über flüssige organische Düngemittel (z.B. Gülle, Gärrest, Jauche) aufgebracht werden.

7. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau

Kulturen, die nach dem 1. Februar ausgesät oder gepflanzt werden (Sommerungen), dürfen nur mit Stickstoff gedüngt werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. Ein Anbau von Zwischenfrüchten ist erstmals im Herbst 2023 als Voraussetzung für eine N-Düngung der dann nachfolgenden Sommerkulturen erforderlich.

Die Zwischenfrucht darf nicht vor dem 15. Januar des Folgejahrs umgebrochen werden. **Als Umbruch sind alle Maßnahmen zu verstehen, bei denen in den Boden eingegriffen wird und es zu einer Schädigung des Wurzelwerkes kommt. Das oberflächliche Bearbeiten/ Zerstören des Pflanzenbestandes ohne Bodeneingriff (z. B. Mulchen, Schlegeln, Walzen) stellt keinen Umbruch dar.**

Der Aussaattermin und die Zusammensetzung (Pflanzenarten) der Zwischenfrucht sind nicht vorgeschrieben. **Die Zwischenfrucht muss jedoch aktiv bestellt werden (keine Selbstbegrü-
nung).** Der Bestelltermin und die Bestelltechnik sind so zu wählen, dass eine optimale Vorwin-
terentwicklung der Zwischenfrucht mit einem flächendeckenden Bestand gewährleistet wird.

In der Vorfrucht etablierte und nach der Ernte nicht umgebrochene Untersaaten werden als Zwischenfrucht anerkannt, wenn diese eine geschlossene Pflanzendecke bilden.

Eine Nutzung der Zwischenfrucht (Schnitt/ Beweidung) ist zulässig.

Die nach GAP 2023 auf einem Teil der betrieblichen Ackerfläche zulässige Stoppelbrache ist nicht mit einer Zwischenfrucht gleichzusetzen, sodass eine Stickstoffdüngung zur nachfolgen-
den Sommerung nicht erlaubt ist (ausgenommen sind Flächen, für die die Ausnahmen gelten).

Ausnahmen:

Nach spät räumenden Vorfrüchten (Ernte nach dem 1. Oktober) und in Trockengebieten (lang-
jähriges Niederschlagsmittel < 550 mm/a) dürfen Sommerungen auch ohne vorherigen Zwi-
schenfruchtanbau mit Stickstoff gedüngt werden.

Zusätzliche Vorgaben nach DüLVO M-V

8. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände

Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aus Biogasanlagen (Gärrückständen) sind die Gehalte an Gesamtstickstoff, Am-
moniumstickstoff und Gesamphosphat durch Analysen zu ermitteln.

Die Untersuchungspflicht gilt nur für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände, die auf Flächen in nitratbelasteten Gebieten ausgebracht werden. Die Verwendung von Richtwerten zu Nähr-
stoffgehalten von Wirtschaftsdüngern ist in belasteten Gebieten nicht zulässig.

**Entgegen der bisherigen Auslegung unterliegt auch Festmist von Huf- und Klautieren der
Untersuchungspflicht. Die Nutzung von Richtwerten zu Nährstoffgehalten ist auch bei Festmist
von Huf- und Klautieren nicht zulässig.**

**Das Analyseergebnis darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als
12 Monate sein.** Sind aufgrund von Umstellungen in der Fütterung, der Zusammensetzung der
Gärs substrate oder anderer Einflüsse erhebliche Änderung der Nährstoffgehalte anzunehmen,
sind weitere Untersuchungen durchzuführen.

Als Nachweis der eigenen (veranlassten) Untersuchung ist das Analysenprotokoll mit Datum
und Angabe der Wirtschaftsdüngerart im Original vorzuhalten.

Bei aufgenommenen (betriebsfremden) Wirtschaftsdüngern und Gärückständen sind keine eigens veranlassten Untersuchungen erforderlich, wenn

- die düngemittelrechtliche Kennzeichnung auf Grundlage einer aktuellen Analyse (nicht älter 12 Monate) erstellt wurde und
- eine Kopie des Analysenprotokolls mit Angabe der Nährstoffgehalte, des Analysedatums und der Wirtschaftsdüngerart übergeben wurde.

Die Unterlagen (Prüfberichte, Kennzeichnung) sind sieben Jahre aufzubewahren und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Analyseergebnisse sind bei der Düngebedarfsermittlung bzw. Berechnung der Ausbringungsmenge zu verwenden.

Die Analyse flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gärreste mit mobilen NIRS-Geräten stellt aktuell keine wissenschaftlich anerkannte Messmethode im Sinne der DüV dar.

Bei der Probenahme sind die von der LFB herausgegebenen „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ zu beachten.

9. Untersuchungspflicht für im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{min})

Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (50 kg N/ha in Summe aller Gaben) ist der im Boden verfügbare Stickstoff durch eigene (veranlasste) N_{min}-Untersuchungen zu ermitteln. Die Verwendung der von der LFB herausgegebenen N_{min}-Richtwerte ist für Flächen in nitratbelasteten Gebieten nicht zulässig.

Von der Untersuchungspflicht des N_{min}-Gehaltes sind Grünland- und Dauergrünlandflächen sowie Ackerflächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau ausgenommen.

Die N_{min}-Untersuchung hat für jeden Schlag oder die als eine Bewirtschaftungseinheit zusammengefassten Schläge zu erfolgen.

Bei der Festlegung der Bewirtschaftungseinheiten sind die Vorgaben hinsichtlich

- der vergleichbaren Standortverhältnisse (Bodenart und Humusgehalt)
- der Einheitlichkeit der Bewirtschaftung (organische Düngung, Bodenbearbeitung, Vorfrucht/ Saattermin) und
- der Einheitlichkeit des Anbaus (gleiche Kultur bzw. Kultur mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen) zu beachten.

Liegen die Untersuchungsergebnisse zum Zeitpunkt der Düngung aufgrund von Umständen, die der Betriebsinhaber nicht verschuldet hat, nicht vor, können für die Düngebedarfsermittlung zunächst die von der LFB herausgegebenen mehrjährigen Referenz-N_{min}-Werte verwendet werden (siehe Fachinformation „Düngebedarfsermittlung nach DüV 2020“). Die Düngebedarfsermittlung ist nach Erhalt der eigenen N_{min}-Ergebnisse unverzüglich neu zu berechnen.

Wird die erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender Analysewerte ohne eigene N_{min}-Untersuchungsergebnisse ausgebracht, sollte die erste Stickstoffgabe auf 60 kg/ ha Gesamtstickstoff begrenzt werden.

Die zu den Ackerkulturen (außer mehrschnittiges Feldfutter) vorgeschriebene N_{min}-Untersuchung ist einmalig im Jahr vor der ersten Stickstoffgabe durchzuführen.

Beim Anbau von Zweitfrüchten sind nur dann eigene Nmin-Untersuchungen vorzunehmen/ zu veranlassen, wenn zur Vorfrucht (ersten Hauptfrucht) keine Nmin-Probe gezogen werden musste (z.B. bei Vorfrucht Ackergras).

Bei der Probenahme sind die von der LFB herausgegebenen „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ zu beachten.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Redaktion:
F. Holst
Tel: 0381 20307-70
Mail: fholst@lms-beratung.de

Stand: Juli 2023

*Alle Rechte beim Herausgeber! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!
Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für
Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für
Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern tätig.*

